

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. MAI 2015

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte das Projekt und die Kostenschätzung zur Erneuerung des Weges „Hinterscheider Wall“. Für den Straßenbau werden die Kosten auf 68.000 € geschätzt. Hinzu kommen Kosten von 5.540,40 € für die Beleuchtung. Die Ausführung wird im Haushalt für das Jahr 2016 vorgesehen werden.

In der Römerstraße in Hünningen soll die Niederspannungsleitung unterirdisch verlegt werden. Die Kosten belaufen sich auf 25.728,84 €. Der Rat genehmigte einstimmig diese Arbeiten.

Einen Geländetausch in Hinderhausen genehmigte der Rat ebenfalls einstimmig. Ein alter Pfad wird zwischen zwei Parzellen verlegt, so dass der private Eigentümer eine Fläche erhält die nicht mehr durch den alten Pfad geteilt wird.

In Crombach verkauft die Gemeinde einige kleine Teilstücke zur Bereinigung einer bestehenden Situation. Insgesamt erhält die Gemeinde 378,20 € für 610 m².

In Recht „Auf der Sief“ verkauft die Gemeinde ein Gelände von 1317 m² für 658,50 €.

Der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith genehmigte eine Resolution zwecks definitiver Beendigung der Verhandlungen TTIP, CETA und TESA. Die Ratsmitglieder waren mehrheitlich der Auffassung, dass diese Freihandelsabkommen nicht notwendig sind um freien Handel zu betreiben. In dem Abkommen sieht man eine schwere Bedrohung für die demokratischen Entscheidungen der öffentlichen Hand bis hin zur Gemeindeebene in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Kultur.

Mit jeweils einer Gegenstimme genehmigte der Rat die folgenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen ORES Assets, FINOST, VIVIAS, AIDE, SPI und AIVE.

In Bezug auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates von FINOST vom 6. Mai 2015, wodurch die Gemeinden aufgefordert werden einen Beschluss zu fassen, damit alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz den Gemeinden direkt ausbezahlt werden ab dem Geschäftsjahr 2015, fasste der Rat einen selbigen Beschluss als Zusatzpunkt zur Tagesordnung.

Der bestehende Mietvertrag mit dem Kreativen Atelier Neundorf VoG für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf wurde vorzeitig um 5 Jahre verlängert bis zum 30. Juni 2022.

Die Gebühr für die Nichtrückgabe eines Müllcontainers wird auf 10,00 € pro Woche festgelegt ab der ersten Woche nach der Aufforderung zur Rückgabe infolge der Haushaltszusammensetzung oder eines Wohnungswechsel, wobei die Gesamtsumme der Gebühr maximal 200,00 € beträgt.

Der Rat genehmigte den Jahresabschlussbericht mit der Jahresendabrechnung und -bilanz der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2014 sowie die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Die Erhöhung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die arsVitha Kulturforum VoG auf 10.000,00 € wurde einstimmig genehmigt.

Der Rat billigte die erste Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Recht. Diese wurde nötig, weil Gelder für die Renovierung des Pfarrhauses in 2014 vorgesehen waren, aber erst in 2015 in den Haushalt eingetragen werden.

Die erste Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 wurde mit einer Gegenstimme genehmigt. Die Einnahmen erhöhen sich um 1.452.203,90 €. Dies resultiert vorwiegend aus dem Überschuss des vorigen Jahres. Im außerordentlichen Haushalt schließt die Ein- und Ausgabenseite mit einer Summe von 2.239.156,79 € ab. Die Erhöhung ermöglicht die Finanzierung von zusätzlichen Projekten.

Die Bilanz und Ergebnisrechnung der Stadtwerke für das Jahr 2014 wurde mit einer Gegenstimme genehmigt. Im Wassersektor wurde ein Minus von 55.136,68 € erwirtschaftet und im Energiesektor kam es zu einem Minus von 16.396,53 €.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. MAI 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, BONGARTZ und WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau ARIMONT-BEELDENS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Hinterscheider Wall in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.05.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten geschätzt werden können auf:

- Straßenbau: 68.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung (getrennte Vergabe im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge in den Sonderbereichen): 5.550,40 € (MwSt. inbegriffen).

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Erneuerung des Weges Hinterscheider Wall in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Straßenbau: 68.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung (getrennte Vergabe im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge in den Sonderbereichen): 5.550,40 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

2. Hünningen, Römerstraße: Unterirdische Verlegung der Niederspannungsleitung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, §2, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.05.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten geschätzt werden können auf 25.728,84 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Hünningen, Römerstraße. Unterirdische Verlegung der Niederspannungsleitung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 25.728,84 €.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die zuständige Verteilergesellschaft.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Immobilienangelegenheiten

3. Geländetausch in Hinderhausen zwischen Herrn Otto SCHMITZ und der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Otto SCHMITZ, wohnhaft Dahlstraße, Hinderhausen, 25, 4780 Sankt Vith, vom 28.09.2014 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum;

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegremium einen Geländetausch als angebrachter ansieht um den bestehenden Pfad aufrecht zu erhalten;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 23.02.2015;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Otto SCHMITZ vom 31.03.2015;
Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;
Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Das Teilstück „Los 4“ mit einer vermessenen Fläche von 212 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 79 E und Nr. 79 B, katastriert Gemarkung 5, Flur S, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 23.02.2015 mit einem orangen Farbstrich umrandet dargestellt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch im öffentlichen Interesse zustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierte „Los 4“ mit einer vermessenen Fläche von 212 m² an Herrn Otto SCHMITZ, wohnhaft Dahlstraße, Hinderhausen, 25, 4780 Sankt Vith, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von Herrn Otto SCHMITZ das „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 212 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 79 E, katastriert Gemarkung 5, Flur S, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 23.02.2015 mit einem rosa Farbstrich umrandet dargestellt ist.

Da die zu tauschenden Flächen gleichwertig sind erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene „Los 2“ aus der Parzelle Nr. 79 E, katastriert Gemarkung 5, Flur S, mit einer vermessenen Fläche von 212 m² in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Otto SCHMITZ sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

4. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Crombach an die Eheleute SCHÜTZ-THEIS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute SCHÜTZ-THEIS vom 02.04.2014 auf Erwerb von Wegeabspalten (Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum) im Rahmen ihrer verschiedenen Bauvorhaben;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 06.06.2014;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 29.04.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute SCHÜTZ-THEIS, wohnhaft Quirinstraße, Crombach, 17, 4780 Sankt Vith, vom 20.04.2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 5, Flur T, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 29.04.2015 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- „Teilstück 1“, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 1 L24 und Nr. 1 N26 mit einer vermessenen Fläche von 199 m²;
- „Teilstück 7“, gelegen entlang der Parzelle Nr. 1 D16 mit einer vermessenen Fläche von 2 m²;
- „Teilstück 11“, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 1 N24 und Nr. 1 M24 mit einer vermessenen Fläche von 345 m²;
- „Teilstück 12“, gelegen entlang der Parzelle Nr. 1 N24 mit einer vermessenen Fläche von 64 m².

Artikel 2: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Teilstücke an die Eheleute Herr Joseph SCHÜTZ und Frau Ilse THEIS, wohnhaft Quirinstraße, Crombach, 17, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 0,62 €/m² zustimmen.

Die Gesamtfläche beläuft sich auf 610 m². Es ergibt sich folglich nachstehender Kaufpreis: 610 m² x 0,62 €/m² = 378,20 €.

Artikel 3: Die Eheleute SCHÜTZ-THEIS die Teilstücke 4, 8, 13, 14, 15 und 17, katastriert Gemarkung 5, Flur T, kostenlos an die Gemeinde abtreten zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Eheleute SCHÜTZ-THEIS sind.

5. Verkauf von Gelände in Recht, „Auf der Sief“, an die Familie KOHN-LENGES: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Zita LENGES, des Herrn Michael KOHN und des Herrn Dominik KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Parzellen Nr. 39 A und Nr. 39 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.01.2005;

Aufgrund der Aktualisierung des hiervor erwähnten Abschätzungsberichtes vom 16.03.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Zita LENGES, des Herrn Michael KOHN und des Herrn Dominik KOHN, vom 02.04.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzellen Nr. 39 A (563 m²) und Nr. 39 B (754 m²), katastriert Gemarkung 6, Flur P, mit einer Gesamtfläche von 1.317 m² laut Katastermutterrolle, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m² an Frau Zita LENGES, Herrn Michael KOHN und Herrn Dominik KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Familie KOHN-LENGES an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 1.317 m² x 0,50 €/m² = 658,50 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Familie KOHN-LENGES, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

6. Resolution des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith zwecks definitiver Beendigung der Verhandlungen zu TTIP, CETA und TISA.

Der Stadtrat:

Bezugnehmend auf den Beschluss der Regierungen der 28 EU-Mitgliedsstaaten vom 19.12.2014 der Europäischen Kommission das Mandat zu erteilen, vor Ende 2015 ein Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) mit den USA abzuschließen;

Bezugnehmend auf das schon unterzeichnete und von den Mitgliedstaaten zu ratifizierende Freihandelsabkommen CETA (Comprehensive Trade and Economic Agreement) zwischen der EU und Canada;

Bezugnehmend auf die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen TISA (Trade in Services Agreement) zwischen der EU, den USA und 21 weiteren Staaten;

Angesichts dieser ohne öffentliche Transparenz verhandelten Abkommen, welche auf die Schaffung eines umfangreichen transatlantischen Handelsraumes abzielen, in dem ein Maximum an Handelshemmnissen abgebaut werden sollen.

Angesichts des Vorhabens, dabei vor allem den sogenannten nicht-tariflichen Handelshemmnissen dies- und jenseits des Atlantiks „an den Kragen zu gehen“, also den Normen des Sozial-, Gesundheits- oder Umweltschutzes sowie Gesetzen und Regeln für öffentliche Dienstleistungen und Märkte auf allen Machtebenen.

Angesichts des Umstandes, dass Investoren oder multinationale Konzerne diese Europa-, Länder- oder Gemeinde-spezifischen Normen zum Sozial-, Gesundheits- oder Umweltschutz, zur kulturellen Vielfalt, zum öffentlichen Dienst sowie Verbraucher- und Unternehmensschutz mit solchen Abkommen anfechten könnten, wenn sie diese als „unverhältnismäßig, willkürlich oder diskriminierend“ ansehen; dies mit der Auswirkung, dass bei deren Erfolg Errungenschaften auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene dahin wären. Beispiele: Ein Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (OMG) wäre unmöglich, Investitionen zur Unterstützung erneuerbarer Energien wären illegal, öffentliche Dienste (Schulen, Sozialer Wohnungsbau, Krankenhäuser, öffentliche Arbeiten, Müllverarbeitung, Wasserversorgung...) würden international für private Anbieter geöffnet.

Angesichts des Umstandes, dass diese Abkommen, einmal unterzeichnet, den Konzernen die Möglichkeit eröffnen, gegen Staaten anzugehen, wenn sie finden, dass ihre Profite aufgrund öffentlicher Normen und Entscheidungen in Gefahr sind beziehungsweise geschmälert werden, und zwar über einen Mechanismus zur „Regelung von Differenzen zwischen Investoren und Staaten“ (Investor-State Dispute Settlement, ISDS) in Form eines ad-hoc-Schiedsgerichts bestehend aus Juristen der Privatwirtschaft.

Angesichts des Umstandes, dass es somit zu Handelssanktionen gegen die betreffenden Staaten oder zu Reparationszahlungen in Millionen-, ja Milliardenhöhe käme und dass die Multinationalen durch ein solches Abkommen somit in der Praxis alle öffentlichen Entscheidungen kippen könnten, die sie als Hemmnis für die Steigerung ihrer Marktanteile betrachten.

Angesichts Artikel 27 des Entwurfs für das Transatlantische Abkommen welcher vorsieht, dass „der Vertrag bindend ist für alle Institutionen mit Regulierungsgewalt und die anderen kompetenten Entscheidungsebenen auf beiden Seiten“.

Angesichts der Feststellung, dass dies bedeutet, dass auch die Gemeinden direkt betroffen sind und dass letztendlich jegliche zukunftsweisende Kommunalpolitik somit als Handelshemmnis betrachtet werden könnte. (Wird dieses Abkommen unterzeichnet, wäre es z.B. riskant, Zielsetzungen für eine qualitativ hochwertige Ernährung auf Basis lokaler Erzeugnisse für die Schulküchen festzulegen, zu beschließen eine gentechnikfreie oder eine faire-Trade- Gemeinde zu sein, Zuschüsse für das Gemeindegewandwesen oder lokale beziehungsweise regionale Kulturveranstaltungen zu gewähren, usw. Diese Güter und Dienstleistungen wären in der Tat privatisierbar und jegliche diesbezüglich auf lokaler Ebene getroffene öffentliche Regelung könnte als wettbewerbsverzerrendes „nicht-tarifliches Hindernis“ angesehen werden und wäre damit anfechtbar.)

Angesichts der Feststellung, dass die Gemeinden keine Entscheidungsmöglichkeit darüber erhalten, ob sie diesem Abkommen beitreten möchten oder nicht, und dies, obschon sie in ihrer Entscheidungsautonomie zu öffentlichen Dienstleistungen unter anderem in den Bereichen Ausbildung, Gesundheit und Soziales direkt betroffen sind.

Angesichts der Feststellung, dass auch bisher ausreichend Möglichkeiten zum internationalen Handel zwischen der EU und den USA bestanden, und aufgrund der Einschätzung, dass das vorgesehene Abkommen für die europäische Bevölkerung mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Mit der Begründung, dass:

- die Gemeinde Sankt Vith, den internationalen Handel, auch mit den USA und Kanada, als wichtig erachtet und es als sinnvoll ansieht, diesen Handel zu erleichtern; dass es dazu aber keiner Freihandelsabkommen bedarf, die vorrangig den Multinationalen Gesellschaften zu Gute kommen und diesen ermöglichen, noch mehr Einfluss auf die autonome Regulierungsgewalt der öffentlichen Entscheidungsebenen zu nehmen;
- die Gemeinde Sankt Vith sich für den Erhalt der europäischen und belgischen Errungenschaften in den Bereichen Sozial-, Umweltschutz-, Gesundheits-, Verbraucherschutz und für dem Schutz der öffentlichen Dienstleistungen, der öffentlich getragenen schulischen Bildung, des europäischen Mittelstandes, der Landwirtschaft und der Industrie einsetzt, diesen Einsatz jedoch durch die genannten Freihandelsabkommen gefährdet sieht;
- die Gemeinde Sankt Vith eine nachhaltige lokale Nahrungsmittelproduktion der kurzen Wege unterstützt, diese jedoch durch die industriell erzeugten Produkte aus den USA, einhergehend mit Hormonfleisch oder -Milch, hohem Chemie-

Einsatz und mit Gen-manipulierte Organismen, welche dann Zugang zum europäischen und belgischen Markt erhalten würden, sehr benachteiligt sieht;

- die Gemeinde Sankt Vith sich für den Erhalt der hiesiger landwirtschaftlicher Betriebe einsetzt und die Nahrungs-Sicherungs-Hoheit Belgiens und Europas langfristig gesichert sehen möchte;
- die Gemeinde Sankt Vith den Schutz der Arbeitnehmerrechte, das belgische Sozialmodell, die Maßnahmen zur Standortsicherung und zur Beschäftigungsentwicklung als wichtig erachtet, dieses große Projekt eines transatlantischen Marktes all dies als Handelshemmnis ansehen und durch eine progressive Anpassung der Normen untergraben würde;
- die Gemeinde Sankt Vith sich stark für nachhaltige Energieproduktion einsetzt, diese Abkommen jedoch den Wettbewerb für die Produktion und Verteilung aller Formen von Energie öffnen (und damit ihre Privatisierung vorantreiben) würde und es ermöglichen würde, Gesetze rückgängig zu machen, die die Nutzung bestimmter Formen von Energie einschränken beziehungsweise verbieten, und dass die öffentliche Hand somit keine Handhabe mehr über die Energiepolitik hätte;
- die Gemeinde Sankt Vith sich für eine regulierende Rolle der öffentlichen Hand ausspricht, dass diese Abkommen aber zur Beilegung der Differenzen eine aus privaten Experten bestehende Schiedsinstanz schaffen würden, in der Gemeinden von Handelsanwälten der Privatfirmen direkt angeklagt werden könnten und somit jegliche Form einer durch eine Gemeinde getroffenen Regelung – seien sie sozialer, gesundheitlicher oder technischer Natur beziehungsweise Ernährung und Umweltschutz betreffend – durch eine privatrechtliche Schiedsinstanz angegriffen werden könnte, wenn sie den Interessen eines privaten Unternehmens zuwiderläuft;
- die Gemeinde Sankt Vith sich dafür ausspricht, öffentliche Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit,...) aufrecht zu erhalten, soziale Rechte und Errungenschaften zu wahren, kulturelle und soziale Aktivitäten (und damit die kulturelle und sprachliche Vielfalt) unabhängig von den Marktprinzipien zu gewährleisten, ein solches juristisches Konstrukt (ISDS) die Fähigkeiten der Staaten hierzu stark einschränkt;
- die Multinationalen durch solche Abkommen alle öffentlichen Entscheidungen kippen können, die sie als Hemmnis für die Steigerung ihrer Marktanteile betrachten;
- die Gemeinde Sankt Vith sich für die demokratischen Grundrechte einsetzt, diese Abkommen jedoch einen Angriff ohnegleichen auf die grundlegenden demokratischen Prinzipien bedeuten und die Vermarktung der Welt mit den damit verbundenen Konsequenzen – Abbau des Sozial- und Umweltschutzes sowie des politischen Spielraums – noch weiter vorantreiben würde;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr WEISHAUP und Herr SOLHEID mit der Begründung, man wisse noch zu wenig über die Inhalte der Abkommen und möchte die Informationsversammlung vom 08.06.2015 besuchen)

- 1) die Abkommen TTIP, CETA und TISA als eine schwere Bedrohung für die demokratischen Entscheidungen der öffentlichen Hand bis hin zur Gemeindeebene in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Bildung Gesundheit, Umweltschutz und Kultur zu werten und daher abzulehnen;
- 2) sich für eine umgehende Beendigung der Verhandlungen oder Ratifizierungen zu diesen Freihandelsabkommen auszusprechen;
- 3) jeden weiteren Versuch abzulehnen, welcher dazu führt, die Errungenschaften auf Gemeinde-, nationaler und europäischer Ebene in den Bereichen Gesundheit, Umwelt-, Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Unternehmensschutz abzuschwächen;
- 4) im Namen der im Gemeinderat Gewählten, den belgischen Premierminister Charles MICHEL, den Vorsitzenden der Europäischen Kommission Jean-Claude JUNCKER, den Vorsitzenden des Europäischen Rates Donald TUSK und die für den Handel und damit für die Verhandlungen des Abkommens zuständige Europäische Kommissarin Cecilia MALMSTRÖM schriftlich dazu aufzufordern, alles in Ihrer Macht stehende zu unternehmen, um die Verhandlungsaufträge zu TTIP und TISA an die Europäische Kommission umgehend zurückzuziehen, um den Ratifizierungsprozess von CETA zu stoppen und um Verhandlungen zur Verwirklichung einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft ein Ende zu setzen;
- 5) die anderen Gemeinden des Gebietes über die Resolution zu informieren mit der Anregung, sich dieser anzuschließen;
- 6) die Föderalregierung und das nationale Parlament, das Parlament und die Regierung der Wallonischen Region und die Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft darum zu bitten, sich für die seitens der Gemeinde Sankt Vith geäußerten Ziele einzusetzen, das CETA Abkommen nicht zu ratifizieren und ein Ende der Verhandlungen zu TTIP und TISA bei den unter 4) genannten Adressaten zu fordern.

7. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme.

7. A. Interkommunale ORES Assets – Generalversammlung am 25. Juni 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 25. Juni 2015 um 10:30 Uhr in den Räumen des MICX von Mons, Avenue Melina Mercouri, 1 in 7000 Mons;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der

Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Generalversammlung vom 25. Juni 2015 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen.

1. Statutenänderungen.
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2014.
 - Vorstellung der Konten
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors und des Kollegiums der Kommissare
 - Genehmigung der Jahreskonten per 31. Dezember 2014 und Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2014.

4. Entlastung der Kommissare für das Jahr 2014 und im Rahmen ihres Mandatsendes per 30. Juni 2015.
5. Entlastung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014;
6. Jahresbericht 2014.
7. Anpassung der Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter.
8. Rückerstattung der R-Anteile.
9. Statutarische Ernennungen.
10. Vergütung der Mandate in ORES Assets.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

7. B. Interkommunale FINOST

- Außerordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, und insbesondere der Artikel L1523-6 und L1523-12 bis L1523-14;

In Anbetracht, dass die Stadt Sankt Vith der Interkommunale FINOST angeschlossen ist;

In Anbetracht, dass die Stadt Sankt Vith durch Schreiben vom 21. Mai 2015 eingeladen wurde, an der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25. Juni 2015 teilzunehmen;

In Erwägung, dass die Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde bei den Generalversammlungen durch den Gemeinderat unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, und zwar im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates und dass die Anzahl Vertreter pro Gemeinde auf fünf festgelegt ist, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung verfügt, dass die Vertreter jeder Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen berichten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den vorgeschlagenen Finanzvorgängen und Statutenänderungen;

In Anbetracht der Unterlagen, die der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung beigefügt sind, d.h.:

1. Bericht des Verwaltungsrates der Interkommunale FINOST über die in FINOST einzuführenden Änderungen im Finanzbereich, d.h. die Abtretung der Anteile und die Sacheinbringung;
2. Statutenänderungen;

In Anbetracht des Kontextes und nachstehend aufgeführter Elemente:

Dass FINOST seit 2008 alles darangesetzt hat, um dem Finanzierungsbedarf der an die Interkommunale angeschlossenen Gemeinden, insbesondere infolge des Machtzuwachses der Gemeinden am Kapital des Verteilernetzbetreibers (VNB) gerecht zu werden;

Dass bis zum heutigen Tag FINOST das Eigenkapital sowie das Anleihekapital, die für den Machtzuwachs (75 %) und die Kapitalerhöhungen im VNB erforderlich waren, erstanden hat;

Dass darüber hinaus verschiedene Überlegungen angestellt wurden im Hinblick auf den Austritt der reinen Finanzierungsinterkommunalen aus dem Kapital der S.A. Electrabel Customer Solutions (ECS); dass in der Tat die Ergebnisse seit 2013 zu negativen Einkünften im Elektrizitätsbereich und zu einem möglichen Risiko einer Kapitalerhöhung bei ECS führen; dass im Anbetracht all dieser Elemente, und da die finanziellen Aussichten wenig ermutigend sind, die reinen Finanzierungsinterkommunalen die Entscheidung getroffen haben, aus dem Kapital von ECS auszusteigen, voraussichtlich per 01.01.2015; dass Vorbedingung für diesen Austritt allerdings der vorgezogene Austritt von Electrabel aus dem Kapital von ORES Assets ist;

Dass demnach die beiden nachfolgenden Vorgänge durch eine abschließende Vereinbarung umgesetzt werden, und zwar:

- einerseits der vollständige Austritt der wallonischen öffentlichen Hand aus dem Kapital von ECS mit Wirkung zum 1. Januar 2015 (an Stelle des ursprünglichen Momentums von 2019);
- andererseits die vorgezogene effektive Ausübung ihres Putrechts durch Electrabel im Hinblick auf den vollständigen Austritt aus dem Kapital von ORES Assets per 31. Dezember 2016 (an Stelle des 31. Dezember 2019);

Angesichts der Notwendigkeit für FINOST, ihr Eigenkapital zu konsolidieren, um die Finanzierung des Putrechts von Electrabel per 31.12.2016 zu ermöglichen;

Angesichts der vom Verwaltungsrat von FINOST getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf zwei Finanzvorgänge:

1. Ausgleich zwischen den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € (Buchungskonto: 291100) und den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat in Höhe von 5.567.805,15 € (Freie Rücklagen: Buchungskonto: 133600);
2. Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile (alle Anteile außer einem, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € und Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST sowie Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST den Wert der Anteile wie folgt gebilligt hat:

1) Wert des Gesellschaftsanteils FINOST	
Gezeichnetes Kapital – feststehender Kapitalanteil	24.770,76 €
Anzahl der durch die Gemeinden gezeichneten Anteile	931
Nettobuchwert eines Anteils	26,6066 €

2) Wert des Gesellschaftsanteils ORES Assets	
Berechnung des Nettobuchwertes (VNC) nach Artikel 13 der Statuten von ORES Assets	
Kapital (A-Anteile)	22.919.231,56 €
Neubewertungsmehrwert	23.694.155,09 €
Nicht verfügbare Rücklagen	7.621.698,17 €
Gesetzliche Rücklage	8.259,81 €
Rechnungsbasis für den Nettobuchwert	54.243.344,63 €
Anzahl A-Anteile	2.182.793 €
Nettobuchwert per 31.12.2014	24,8504 €

In Erwägung der Wertgebung der Anteile und demzufolge der Ermittlung der Anzahl Anteile, die jeder Gemeinde in FINOST zukommt, wie folgt:

	1 (*)	2	3
	Anzahl abzutretender ORES Assets-Anteile	Einbringung in FINOST	Anzahl Anteile FINOST
Amel	75.268	1.870.439,91	70.300
Büllingen	79.098	1.965.616,94	73.877
Burg-Reuland	60.256	1.497.385,70	56.279
Bütgenbach	78.232	1.944.096,49	73.068
Eupen	314.083	7.805.088,18	293.352
Kelmis	170.869	4.246.163,00	159.591
Lontzen	75.102	1.866.314,74	70.145
Malmedy	194.523	4.833.974,36	181.683
Plombières	142.658	3.545.108,36	133.242
Raeren	152.495	3.789.561,75	142.429
Sankt Vith	202.853	5.040.978,19	189.463
Waimès	104.774	2.603.675,81	97.858
INSGESAMT	1.650.211	41.008.403,43	1.541.287

(*) nach Abzug 1 Anteil pro Gemeinde

In Erwägung, dass sich aus vorerwähnten Elementen ergibt, dass es im Interesse der Gemeinde ist, obenerwähnte Vorgänge durchzuführen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Vorgänge demnach angenommen werden sollen;

In Anbetracht, dass auch die Statutenänderungen der Interkommunale genehmigt werden sollen;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

1. Den Punkt 1 der Tagesordnung „Bericht des Verwaltungsrates über die Sacheinbringung“ und den Punkt 2 der Tagesordnung „Bericht des Kommissars über die Sacheinbringung laut Artikel 395 des Gesellschaftsgesetzbuches“ zu genehmigen.

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

2. Den Ausgleich zwischen einerseits den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € und andererseits den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden in Höhe von 5.567.805,15 € hat, zu genehmigen;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

3. Die Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile (alle Anteile außer einem pro Gemeinde, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

4. Die Einbringung der Stadt Sankt Vith der von ihr an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile 202.853 für einen Betrag von 5.040.978,19 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Stadt Sankt Vith 189.463 von FINOST-Kapitalanteilen im Gegenzug zu dieser Einbringung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

5. Den Statutenänderungen der Artikel 2, 9, 11, 12, 21, 22, 33 und 39 zuzustimmen.

6. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen zu berichten;

7. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

8. Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird übermittelt an die Interkommunale FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

- Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht des Dekretes vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht des Dekretes vom 1. April 1999 zur Regelung der Aufsicht über die Gemeinden, die Provinzen und die Interkommunalen der Wallonischen Region;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, wonach alle Netzbetreiber, ohne Unterschied, ob es sich um das Verteilernetz oder das Zubringernetz handelt, angehalten sind, den Gemeinden, auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Gebühr für Wegerechte zu entrichten;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Stadtrates vom 18.12.2003, durch die er der Interkommunale FINOST Mandat erteilt hat, die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 zustehen, einzunehmen;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates von FINOST vom 6. Mai 2015, wodurch die angeschlossenen Gemeinden aufgerufen werden, einen Beschluss zu fassen, damit alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz den Gemeinden direkt ausgezahlt werden, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015;

In Erwägung von Artikel 13, Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, der präzisiert, dass die Zahlung bei jeder Gemeinde erfolgt oder bei jeglicher anderen, von ihr bezeichneten juristischen Person; dass demnach grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde die vorerwähnten Gebühren direkt einnimmt;

In Erwägung, dass es tatsächlich angebracht erscheint, die vorerwähnte Gebühr nicht mehr über eine Interkommunale einnehmen zu lassen, dies insbesondere um jede zusätzliche Besteuerung zu vermeiden;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 26.05.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz zustehen, sind der Gemeinde direkt auszuzahlen, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an ORES Assets und an FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

7. C. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Erste und außerordentliche Generalversammlung am 29. Juni 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten und außerordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 29. Juni 2015 um 19:00 Uhr und 20:00 Uhr im Versammlungsraum (Keller) des Seniorenheimes St. Elisabeth, Klosterstraße, 9/B in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 29. Juni 2015 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2014 vom 15.12.2014
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2014
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2014
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2014
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

und beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

Artikel 2: Alle Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2015 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Verlängerung der Dauer der Gesellschaft. ...
2. Zustimmung der Generalversammlung zur Abtretung durch die öffentlichen Sozialhilfezentren der Anteile mit dem Zeichen B an die jeweilige Gemeinde. Umwandlung der Anteile mit dem Zeichen B in Anteile mit dem Zeichen A. Abschaffung der Anteile mit dem Zeichen B durch Aufhebung der Unterscheidung dieser Kategorien. Diesbezügliche Anpassungen der Statuten: ...
3. Anpassung von Artikel 3. Sprachgebrauch. ...
4. Anpassung von Artikel 8 und Anpassung des variablen Kapitalanteils vom heutigen Tage ...

Artikel 3: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

7. D. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 15. Juni 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 15. Juni 2015 um 17:30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4680 Oupeye;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2015 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

7. E. Interkommunale SPI – Ordentliche Hauptversammlung am 22. Juni 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 22. Juni 2015 um 16:30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Billigung (Anhang 1):

- des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2014, Zuschlagsempfängerliste inklusive
- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
- des Berichts des Kommissars

2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

3. Entlastung des Kommissars

4. Mandat des Kommissars: Ernennung (Anhang 2)

5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUPT und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

7. F. Interkommunale AIVE – Ordentliche Generalversammlung am 24. Juni 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 22. Mai 2015 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 24. Juni 2015, um 10:00 Uhr, im Kulturzentrum „Olivier Boclinville“, Place des Trois Fers, 9 in 6880 Bertrix stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung von Mittwoch, dem 24. Juni 2015, um 10:00 Uhr, im Kulturzentrum „Olivier Boclinville“, Place des Trois Fers, 9 in 6880 Bertrix, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 27. Mai 2015 wiederzugeben;

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (7. G.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

7. G. Generalversammlung der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ am 28. Mai 2015 – Vollmachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Generalversammlung der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ am 28. Mai 2015 stattfindet und dass die Vertreter der Gemeinde Sankt Vith, Frau Nathalie KESSELER-HEINEN und Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, beide verhindert sind;

In Erwägung dessen, dass die Statuten der Gesellschaft vorsehen, dass der Stadtrat folglich andere Vertreter bezeichnen muss, die die Gemeinde Sankt Vith bei der Generalversammlung mittels Vollmacht vertreten;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass seiner Meinung nach die demokratische Mitbestimmung aller Ratsmitglieder in dem Gremium nicht gewährleistet sei)

Frau Nathalie KESSELER-HEINEN erteilt Vollmacht an Herrn René HOFFMANN.

Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN erteilt Vollmacht an Herrn Roland GILSON.

Vorstehender Beschluss wird der Gesellschaft für die Generalversammlung am 28. Mai 2015 zugestellt.

8. Kreatives Atelier St.Vith VoG. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Kreatives Atelier St.Vith für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf am 01.07.2014 für eine Dauer von 3 Jahren abgeschlossen worden ist und am 30.06.2017 endet;

Aufgrund des schriftlichen Antrages an das Gemeindegremium, den bestehenden Mietvertrag verlängern zu wollen;

In Erwägung dessen, dass die VoG Kreatives Atelier St.Vith zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachweisen muss, dass der Mietvertrag noch mehr als 3 Jahre gültig ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den am 01.07.2014 für eine Dauer von 3 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag mit der VoG Kreatives Atelier St.Vith mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Molkereiweg, Neundorf, 8, für das ehemalige Schulgebäude in Neundorf gleicher Adresse um 5 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 30.06.2022.

IV. Finanzen

9. Neufestlegung der Gebühr für den Umtausch, die Reinigung und die Nichtrückgabe von Müllcontainern an die Gemeindeverwaltung.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 betreffend die Gebühr für die Dienstleistungen des Gemeindepersonals beim Umtausch und der Reinigung von Müllcontainern;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-48 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Juli 2015 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für den Umtausch und die Reinigung und die Nichtrückgabe von Müllcontainern erhoben, die Haushalten, Betrieben und Einrichtungen von der Gemeinde zur Entsorgung der Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen öffentlichen Haushaltsmüllabfuhr zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2: Die Gebühr für den Umtausch eines Containers beträgt 6,50 € pro Umtausch.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten:

1. Beim Umtausch eines Containers, der wegen eines nicht vom Nutzer zu verantwortenden Defektes erforderlich wird.
2. Beim Umtausch eines Containers, weil der Nutzer einen größeren Container benötigt, wegen eines Falles von Inkontinenz oder bei Kindern unter 2 Jahre, die Pampers benötigen.

Artikel 3: Die Gebühr für die Reinigung eines Containers bei dessen Rückgabe oder Umtausch beträgt 15,00 €, wenn die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgte.

Artikel 4: Die Gebühr für die Nichtrückgabe eines Müllcontainers beträgt 10,00 € pro Woche oder angefangene Woche ab dem 1. Monat nach der Aufforderung zur Rückgabe infolge der Änderung der Haushaltszusammensetzung oder des Adressenwechsels wobei die Gesamtsumme der erhobenen Gebühr 200,00 € nicht überschreitet.

Artikel 5: Die Gebühr ist beim Umtausch oder der Rückgabe des Müllcontainers zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

10. Triangel: Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2014 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ genehmigt der Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr

BERENS) den am 5. Mai 2015 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2014 mit Jahresendabrechnung und -bilanz und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2015 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2015 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 9.250,00 € unter der Nr. 762002/332-02 vorgesehen ist und dieser Betrag in der ersten Haushaltsabänderung 2015 auf 10.000,00 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2015 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

12. Kirchenfabrik Recht. Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2015. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22.04.2015 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.713,97 €
- auf der Ausgabenseite: 38.713,97 €

und ausgeglichen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.713,97 €
- auf der Ausgabenseite: 38.713,97 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Gemeinde Sankt Vith. Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2015. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	11.323.142,58 €	10793.035,48 €	+ 530.107,10 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.452.203,90 €	+ 1.257.112,61 €	+ 195.091,29 €
Verringerung der Kredite	€	- 23,85 €	- 23,85 €
Neues Resultat	12.775.346,48 €	12.050.124,24 €	+ 725.222,24 €
Außerordentlicher Haushalt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	1.895.760,35 €	1.895.760,35 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.027.771,44 €	+ 1.188.944,44 €	- 161.173,00 €
Verringerung der Kredite	- 684.375,00 €	- 845.548,00 €	+ 161.173,00 €
Neues Resultat	2.239.156,79 €	2.239.156,79 €	0,00 €

14. Stadtwerke Sankt Vith: Bilanz und Ergebniskonten Geschäftsjahr 2014.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2014.

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

1. Die Bilanz vom 31.12.2014 mit einem Betrag von 10.091.296,32 € in Aktiva und Passiva.
 2. Die Ergebniskonten mit 2.109.082,83 € und
 3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2014:

- Allgemeiner Sektor:	-93.862,26 €
- Wassersektor:	-55.136,68 €
- Energiesektor:	-16.396,53 €
- Gesamtergebnis 2014:	-165.395,47 €
- zu genehmigen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."